infobrief

JULI/AUGUST 2003, JAHRGANG 2, AUSGABE 3

fineline
Unternehmensgruppe

BERUFSUNFÄHIGKEIT

Schutz gegen den sozialen Abstieg



Erhielten früher alle Berufs- und Erwerbsunfähigen eine Leistung von der gesetzlichen Rentenversicherung, ist dies jetzt anders.

Private Vorsorge ist wichtiger denn je.
Den Job wegen einer Krankheit aufgeben müssen – wer denkt mit 30 denn schon daran? Sollte er aber – wie die Statistik beweist: Jede vierte Rente wird mittlerweile nicht aus Altersgründen, sondern wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gezahlt. Mit der 2001 eingeführten Erwerbsminderungsrente aber haben Pflichtversicherte, die **nach dem 2. Januar 1961** geboren sind, **keinen Anspruch mehr auf die gesetzliche Berufsunfähigkeitsrente**. Gleichzeitig besitzt nur etwa jeder zehnte Haushalt eine private Berufsunfähigkeits-Versicherung (BU).
Private BU-Versicherungen zahlen – zusätzlich zu Sozialrenten und anderen Versorgungsbezügen – eine monatliche Rente, wenn der (Teil-)Invalide wegen Krankheit oder Unfall nicht mehr arbeiten kann. **Die Versicherungen springen in der Regel ab einer Beeinträchtigung von 50 Prozent ein.**

Finanzausschuss billigt Gesetz zur Förderung von Kleinunternehmen (28. Mai 2003)

Der Finanzausschuss des Bundestages hat das Gesetz zur Förderung von Kleinunternehmen gebilligt. Dieses sieht vor, Kleinunternehmer, Existenzgründer und Ich-AGs durch vereinfachte Regelungen von Bürokratie und niedrigen Steuersätzen zu entlasten, berichtet der Otto-Schmidt-Verlag.
Von 2004 an sollen zur vereinfachten Ermittlung der Einkommens- und Umsatzsteuerschuld die Betriebsausgaben ohne Belege pauschal mit 50 Prozent von den ermittelten betrieblichen Einnahmen abgezogen werden können. Voraussetzung sei die Einhaltung bestimmter Einkunftsgrenzen.
Die Betriebseinnahmen eines laufenden Jahres dürften demnach nicht höher als 50.000 Euro sein, die des Vorjahres nicht höher als 17.500 Euro. Der Gesamtbetrag aller Einkünfte dürfe im Vorjahr im Regelfall nicht 35.000 Euro überschritten haben. Der Bundestag müsse jetzt noch über dieses Gesetz abstimmen hieß es.

IMMOBILIEN

Steuervorteile auch bei Vermietung an unterhaltsberechtigte Kinder

Wichtig für: Eltern mit Immobilienbesitz
Problem:
Vermieteten Eltern bisher eine ihnen gehörende Wohnung an unterhaltsberechtigte, unverheiratete Kinder, wurde darin in der Regel ein **„Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts"** (im Sinne des berüchtigten Paragrafen 42 der Abgabenordnung (AO) gesehen. Steuervorteile, wie sie bei der Vermietung an fremde Personen möglich waren, konnten also gar nicht erst entstehen.
Empfehlungen:
Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vom 19. Oktober 1999 (zwei Urteile mit den Aktenzeichen: IX R 30/98 und IX R 39/99) können Eltern alle mit einem **„normalen" Mietverhältnis verbundenen Steuervorteile nutzen**. Vorausgesetzt, der Mietvertrag wurde wie mit einem fremden Mieter vereinbart. Da im Urteilsfall eine vergleichbar hohe Miete gezahlt wurde (die zudem auch noch als der Höhe nach angemessen angesehen wurde), musste dieser Punkt nicht vertiefend geprüft werden. Bei Mietverhältnissen unter Verwandten (d.h. Kinder eingeschlossen) sollte die Miethöhe mindestens **75 Prozent der ortsüblichen Vergleichsmiete** betragen.
Ihre Chancen:
Durch diese Rechtsprechung lassen sich die in der Praxis häufig aus rein steuerlichen Gründen vereinbarten Schein-Mietverträge (mit tatsächlich nicht vorhandenen Mietern, etwa entfernten Verwandten) **auf eine legale Basis stellen**. Dadurch sind alle durch das Mietverhältnis entstehenden Vorteile uneingeschränkt prüfsicher. Vermietende Eltern können also sowohl anfallende Hypothekenzinsen für die Finanzierung als auch die Abschreibung des Mietobjektes steuerlich berücksichtigen. Das heißt: Auch Verluste aus Vermietung und Verpachtung sind im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerermittlung voll verrechenbar.

Steuertipps

Achtung, bei Nichtanerkennung Ihrer doppelten Haushaltsführung

Bundesverfassungsgericht hebt Begrenzung auf zwei Jahre auf

Mit Beschluss vom 4. Dezember 2002 (Az 2 BvR 400/98 und 2 BvR 1735/00) erklärten die Karlsruher Richter die zeitliche Begrenzung des steuerlichen Abzugs von Mehraufwendungen im Zusammenhang mit einer so genannten doppelten Haushaltsführung in bestimmten Fällen für verfassungswidrig. Darauf weist der Bund der Steuerzahler hin.
Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts dürfen die Finanzämter den Werbungskosten-/Betriebsausgabenabzug von Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung nicht mehr grundsätzlich auf zwei Jahre begrenzen. Die Entscheidung betrifft zum einen berufstätige Ehegatten, die an verschiedenen Orten berufstätig sind. Zum anderen geht es um Steuerzahler, deren dienstliche Abordnung an einen anderen Beschäftigungsort ständig verlängert wird (so genannte Kettenabordnung). In beiden Fällen sieht das Bundesverfassungsgericht in der 1996 eingeführten Begrenzung des steuerlichen Abzugs der Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltführung auf zwei Jahre einen Verfassungsverstoß.

Urteil zu Werbungskosten bei Studium neben dem Beruf (05. Juni 2003)

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit einem aktuellen Urteil Grundsätze festgelegt, nach denen sich Werbungskosten für ein berufsbegleitendes Studium errechnen lassen (Az.: VI R 86/99). Bereits mit Urteil vom Dezember 2002 (Az.: VI R 137/01) war die Rechtssprechung geändert worden und Aufwendungen für ein berufsbegleitendes erstmaliges Hochschulstudium als Werbungskosten zum Abzug zugelassen worden. Das berichtet der Beck-Verlag.
Bei einer beruflich veranlassten, über einen längeren Zeitraum auf einen Abschluss zielenden Bildungsmaßnahme sei die Höhe der abziehbaren Aufwendungen nicht davon abhängig, ob daneben noch ein Dienstverhältnis bestehe. Vielmehr seien die Werbungskosten unabhängig von sonst erzielten Einkünften zu beurteilen. Demnach seien Studiengebühren, Aufwendungen für Arbeitsmittel und Fahrtkosten zu berücksichtigen.

Internationales Tanzfest Berlin
Jedes Jahr im August / 14.-30.08.2003



Das größte jährliche Tanzfest Deutschlands bietet seit 1989 ein breites Spektrum der wichtigsten Künstler und Gruppen des zeitgenössischen Tanzes, aber auch Choreografien experimenteller Newcomer der internationalen Szene. Etliche Stars der Szene wie Pina Bausch oder Jirí Kyliáns Nederlands Dans Theater, die vielleicht lebendigste Ballettcompany Europas, gehörten wiederholt zu den Gästen. Das renommierte Tanzfestival ist eine gemeinsame Veranstaltung des Hebbel-Theaters mit der Tanzwerkstatt Berlin.
Spielplan und Ticketbestellungen unter: www.tanzfest.de